

Boule Club Bad Saulgau e. V.

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz des Vereins

Der am 12.11.2003 gegründete Boule Club Bad Saulgau e.V. hat seinen Sitz in Bad Saulgau.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Namen Boule Club Bad Saulgau e.V.

§ 2

Aufgaben und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Verbreitung des Boule- und Pétanque-Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Pflege von Sportanlagen sowie Förderung

sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Belange und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Wegfall „steuerbegünstigter Zwecke“ oder bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und der Mitgliedsverbände des Württembergischen Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive Mitglieder (am Spielbetrieb nicht Teilnehmende) und
- c) Ehrenmitglieder.

Die Ausübung der Mitgliedschaft durch gesetzliche oder gewillkürte Vertreter ist ausgeschlossen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

Stimm- und Wahlrecht haben Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Jede Person kann als Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Beitrittserklärungen Minderjähriger sind von den gesetzlichen Vertretern mit zu unterschreiben. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod;
- b) Austritt;
- c) Ausschluss.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwider handeln, mit ihren Beitragszahlungen für ein Jahr im Rückstand sind oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt, können ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung trifft die Vorstandschaft.

Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, sowie ausgeschlossenen Mitglieder können gegen

die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit abgeändert werden. Die Entscheidung der MV ist endgültig und nicht anfechtbar.

Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen und Gebühren.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des

Kalenderjahres unaufgefordert zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Aufnahmebedingung für aktive Mitglieder ist das einmalige Entrichten eines sogenannten „Bausteines“ über € 50,-- für die Bouleanlage.

Passive Mitglieder sind hiervon befreit und leisten nur den jährlichen Jahresbeitrag.

Zahlungsrückstände von mehr als einem Jahr ziehen die Ausschließung im Regelfall nach sich.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand
- c) die Vorstandschaft

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

1. und 2. Vorsitzender können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.

§ 9 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand nach § 26 BGB,
dem Kassenwart,
dem Schriftführer und
kann durch Beisitzer erweitert werden.

§ 10 Vorstandswahlen

Alle zwei Jahre werden gewählt:
der Vorstand gem. § 26 BGB sowie die Vorstandschaft.
Bei Rücktritt eines Mitgliedes der Vorstandschaft kann der Vorstand die Amtsgeschäfte kommissarisch
einem der Vorstandschaftsmitglieder bis zur Neuwahl übertragen.

§ 11 Ordnungen

Sportordnungen etc. werden zu gegebener Zeit in den Mitgliederversammlungen beschlossen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich - möglichst innerhalb der ersten drei Kalendermonate des Jahres - soll eine ordentliche
Mitgliederversammlung stattfinden.

Der Termin und die Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich
mitgeteilt sein.

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Punkte:

- a) den Jahresbericht sowie den Rechnungsbericht des Kassenwarts
- b) Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft
- c) Neuwahl des Vorstandes und der Vorstandschaft
- d) Neuwahl der 2 Kassenprüfer
- e) Satzungsänderungen
- f) Anträge

Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden
schriftlich eingereicht werden. Nicht form- und fristgerechte Anträge sollen bei der
Mitgliederversammlung
nicht behandelt werden.

Die Änderung der Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3
der
anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand muss auf Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder eine außerordentliche
Mitgliederversammlung einberufen.

Zu Wahlen können nur bei der Versammlung persönlich anwesende Mitglieder vorgeschlagen werden.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Wahlen sollen in der Regel durch Zuruf erfolgen. Ausnahmsweise können Wahlen auch geheim
abgehalten werden.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom
Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit beschlossen werden, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Mitgliederversammlung fassen. Das Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Die künftige Verwendung des Vermögens wird von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Die dann amtierende Vorsitzende und stv. Vorsitzende sind dann zu Liquidatoren zu wählen.

§ 14 Vorbehalt

Sofern im Zuge von Eintragungen angeregt durch das Registergericht oder das Finanzamt, redaktionelle Satzungsänderungen erforderlich sind, ist hierzu die Vorstandschaft berechtigt. Der Vorsitzende hat hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 12.11.2003 beschlossen.

Arndt, Roswitha
Feßler, Anette
Feßler, Karl-Heinz
Frauenhoffer, Ewald
Hecht, Johann
Hefler, Josef
Hermann, Wolfgang
Herold, Bernd
Jedlitschka, Werner
Kebache, Wilfried
Kupferschmid, Erhard
Müller, Willy
Schanz, Paul
Walker, Stefan
Wielath, Alfred